

Bundesministerium für Justiz

Gesamtbericht

über den

Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen im Jahr 2005

I. Einleitung:

Am 1.1.1998 ist das Bundesgesetz, mit dem besondere Ermittlungsmaßnahmen zur Bekämpfung organisierter Kriminalität in die Strafprozessordnung eingeführt sowie das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden, BGBI I Nr. 105/1997, in Kraft getreten. (Die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich sind bereits am 1.10.1997 in Kraft getreten, jene über die optische und akustische Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 StPO hingegen erst am 1.7.1998).

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2001, BGBI. I Nr. 130/2001, das am 1. Jänner 2002 in Kraft getreten ist, wurden die Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel und den automationsunterstützten Datenabgleich ohne weitere Befristung in den Rechtsbestand übernommen. Zugleich wurde der Anwendungsbereich des sogenannten kleinen Späh- und Lauschangriffes (§ 149d Abs. 1 Z 2) im Sinn einer Anregung des Rechtsschutzbeauftragten begrifflich klargestellt und der Schutz beruflicher Verschwiegenheitspflichten und des Redaktionsgeheimnisses im Bereich der optischen und akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 StPO durch Ausdehnung der Kontrollbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten (§§ 149e Abs. 2 und 1490 Abs. 1) erweitert. Schließlich wurden noch die Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich an jene des DSG 2000 angepasst.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2002 (BGBI. I Nr.134/2002) wurde die Zulässigkeit der sogenannten äußeren Rufdatenauswertung und der Standortfeststellung ausdrücklich gesetzlich geregelt. Darüber hinaus erfolgte eine Anpassung der Regelungen der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs an die modernen Begriffe und Zitate – vor allem an den Begriff "Telekommunikation" – des Telekommunikationsgesetzes und der Überwachungsverordnung. Zugleich wurde klargestellt, dass sich die Bestimmungen der Strafprozessordnung auf die Überwachung sämtlicher moderner Formen der Telekommunikation beziehen. Schließlich wurden die Kontrollbefugnisse des Rechtsschutzbeauftragten auf die Anordnung und Durchführung der Überwachung der Telekommunikation eines Teilnehmeranschlusses erweitert, dessen Inhaber ein "Berufsgeheimnisträger" oder

Medienunternehmer ist (§ 1490 Abs. 1 Z 4 und Abs. 5). Die Bestimmungen sind am 1. Oktober 2002 in Kraft getreten.

Nach § 10a Abs. 2 StAG haben die Staatsanwaltschaften über Strafsachen, in denen ein Antrag auf Überwachung nach § 149d StPO (optische und akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel) gestellt wird, nachdem sie dem Untersuchungsrichter und - soweit diese befasst war - der Ratskammer Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt haben, den Oberstaatsanwaltschaften alljährlich einen Bericht vorzulegen, dem in den Fällen einer optischen und akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 ("kleiner Späh- und Lauschangriff") und Z 3 ("großer Späh- und Lauschangriff") die Ausfertigungen der betreffenden gerichtlichen Beschlüsse anzuschließen sind. Die Berichte haben insbesondere zu enthalten:

{ die Anzahl der Fälle, in denen die optische oder akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel angeordnet wurde, sowie die Anzahl der von einer Überwachung betroffenen Personen,

- { den Zeitraum der einzelnen Überwachungsmaßnahmen,
- { die Anzahl der Fälle, in denen besondere Ermittlungsmaßnahmen mit Erfolg durchgeführt wurden,
- { allfällige Stellungnahmen der Gerichte.

Diese Berichte haben die Oberstaatsanwaltschaften zu prüfen und dem Bundesministerium für Justiz eine Gesamtübersicht samt den Ausfertigungen der gerichtlichen Beschlüsse über besondere Ermittlungsmaßnahmen zu übermitteln (§ 10a Abs. 3 StAG). Der Bundesminister für Justiz hat auf Grundlage der Berichte der staatsanwaltschaftlichen Behörden und des Berichtes des Rechtschutzbeauftragten alljährlich dem Nationalrat, dem Datenschutzrat und der Datenschutzkommission einen Gesamtbericht über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen zu erstatten, soweit diese auf Grund gerichtlicher Entscheidungen durchgeführt wurden (§ 10a Abs. 4 StAG).

Gemäß § 1490 Abs. 5 StPO hat der Rechtsschutzbeauftragte der Bundesministerin einen Bericht über seine Tätigkeit und seine Wahrnehmungen

zur Anwendung der Bestimmungen über die in § 1490 Abs. 1 StPO angeführten besonderen Ermittlungsmaßnahmen im Jahr 2005 übergeben.

II. Optische und akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel (§ 149d StPO):

1. Im Jahr 2005 wurden im Bundesgebiet zwei Anträge auf Anordnung einer optischen oder akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 ("großer Spähund Lauschangriff") gerichtlich bewilligt; gemäß § 149o Abs. 3 StPO wurde der Rechtsschutzbeauftragte mit diesen gerichtlichen Anordnungen befasst.

Zu den durchgeführten Überwachungsmaßnahmen ist Folgendes zu bemerken:

Beschluss der Ratskammer des Landesgerichtes Wels vom 19. April 2005, AZ 24 Rk 14/05w:

In der gegen namentlich bekannte Beschuldigte geführten Strafsache wegen des dringenden Verdachtes der gewerbsmäßigen Einfuhr einer übergroßen Menge Suchtgift wurde mit Beschluss vom 19. April 2005, GZ 24 Rk 14/05w-5, gemäß § 149d Abs. 1 Z 3 zweiter und vierter Fall lit. a StPO die Überwachung nichtöffentlicher Äußerungen von Personen unter Verwendung technischer Mittel zur Tonübertragung und Tonaufnahme ohne Kenntnis der Betroffenen in einem im Eigentum einer Kfz-Handelsfirma stehenden PKW, über den diese mit einem der Beschuldigten einen Vorvertrag abgeschlossen hatte, für den Zeitraum 21.4.2005, 15.00 Uhr, bis 21.05.2005, 15.00 Uhr, angeordnet und unter einem gemäß § 149e Abs 1 letzter Satz StPO das Eindringen in das Zielobjekt genehmigt.

Hintergrund der Anordnung dieses "großen Lauschangriffes" war folgender Sachverhalt: Als bei einer kontrollierten Übergabe einer geringen Menge an Heroin der Übergeber identifiziert werden konnte, ordnete das LG Wels mit Beschluss vom 14.2.2005, 25 Rk 6/05a und vom 23.2.2005, 25 Rk 7/05y, die Überwachung der Telekommunikation durch Überwachung des Inhalts von Nachrichten für das von diesem Beschuldigten verwendete Mobiltelefon an. Da ein am 25.2.2005 geführtes Gespräch eindeutige Hinweise auf die Verwicklung eines Gesprächsteilnehmers des überwachten Beschuldigten in Suchtmittelgeschäfte lieferte, wurde auch hinsichtlich

dessen Mobiltelefon die Überwachung der Telekommunikation mit Beschluss des LG Wels vom 1.3.2005, 25 Rk 8/05w, vom 4.3.2005, 25 Rk 10/05i und vom 15.3.2005, 25 Rk 12/05h im gleichen Umfang angeordnet und die Überwachung der Telekommunikation mit Beschluss des LG Wels vom 18.3.2005, 25 Rk 13/05f auf weitere Verdächtige ausgedehnt.

Aufgrund der Ergebnisse der Überwachungen lag der Verdacht nahe, dass große Suchtgiftlieferungen aus Serbien/dem Kosovo nach Österreich geschmuggelt werden sollten. Die nähere Koordination der Schmuggeltransporte sollte – so die Ergebnisse der Überwachung der Telekommunikation – in dem zu überwachenden PKW erfolgen, über den mit einem der Beschuldigten ein Vorvertrag unterfertigt worden war. Die StA Wels beantragte deshalb die Überwachung gemäß § 149d Abs. 1 Z 3 erster Fall lit. a StPO bei der Ratskammer Wels.

Mit Beschuss vom 19.4.2005, 25 Rk 14/05w, ordnete die Ratskammer die Überwachung nichtöffentlicher Äußerungen von Personen unter Verwendung technischer Mittel zur Tonübertragung und Tonaufnahme ohne Kenntnis der Betroffenen gemäß § 149d Abs. 1 Z 3 zweiter und vierter Fall lit. a StPO für den Zeitraum 21.4.2005, 15.00 Uhr bis 21.5.2005, 15.00 Uhr an. Unter einem genehmigte sie das Eindringen in das Zielobjekt gemäß § 149e Abs 1 letzter Satz StPO mit der Begründung, dass nicht hinreichende Ergebnisse vorlägen, um einen dringenden Tatverdacht hinsichtlich bereits verübter strafbarer Handlungen zu begründen, jedoch die Voraussetzungen für eine Überwachung zur Aufklärung des Verbrechens der kriminellen Organisation (§ 278a StGB) und zur Verhinderung von im Rahmen von kriminellen Organisationen geplanten strafbaren Handlungen vorliegen, die Verhinderung der von der kriminellen Organisation geplanten strafbaren Handlungen ansonsten aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre und der große Lauschangriff nicht unverhältnismäßig sei. Das Eindringen in das Fahrzeug sei zur Montage und Demontage der Abhöreinrichtungen und daher zur Durchführung der Überwachung unumgänglich.

Der Beschluss wurde von der SEO am 21.4.2005 übernommen. In der Nacht auf den 22.4.2005 installierten Beamte der SEO eine Abhör- und Übertragungseinrichtung. Am 3.5.2005 ergaben die Ermittlungen, dass der PKW wahrscheinlich nicht mehr von dem Beschuldigten abgeholt würde, woraufhin die Abhöreinrichtung in der Nacht zum 4.5.2005 demontiert wurde.

Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 8. April 2005, AZ 291 Ur 118/05x:

In der gegen zwei namentlich bekannte Beschuldigte geführten Strafsache wegen des dringenden Verdachtes der gewerbsmäßigen Einfuhr einer übergroßen Menge Suchtgift wurde zunächst mit Beschluss vom 8. April 2005, GZ 291 Ur 118/05x, gemäß § 149d Abs. 1 Z 3 lit. a StPO die Überwachung nichtöffentlicher Äußerungen von Personen unter Verwendung technischer Mittel zur Tonübertragung und Tonaufnahme ohne Kenntnis der Betroffenen in einem PKW mit deutschem Kennzeichen für den Zeitraum 9.4.2005, 0.00 Uhr bis 11.4.2005, 24.00 Uhr vom Journalrichter aufgrund eines deutschen Rechtshilfeersuchens (StA Wuppertal) mit der Begründung angeordnet, ein Beschuldigter sei dringend verdächtig, in gewerbsmäßiger Absicht und als Mitglied einer kriminellen Vereinigung große Mengen Kokain (§ 28 Abs. 2 zweiter und dritter Fall, Abs. 3 erster und zweiter Fall, Abs. 4 Z 3 SMG) von den Niederlanden über Deutschland und Österreich nach Italien zu schmuggeln. Nach den Ermittlungsergebnissen deutscher und italienischer Behörden bestehe der begründete Verdacht, dass einer der Beschuldigten gemeinsam mit anderen Personen in diesem PKW weitere Suchtgifttransporte durch Osterreich nach Italien unternehmen würde. Ohne die akustische Überwachung würde die Aufklärung der mit über zehnjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlungen, insbesondere die Ausforschung der Abnehmer, wesentlich erschwert. Die Verhältnismäßigkeit und die schwere Gefahr für die öffentliche Sicherheit wären gegeben. Die technische Umsetzung der Überwachung erfolgte durch die deutsche Polizei; allerdings musste diese nach Aktivierung der Übertragungseinrichtung und als sich der PKW noch auf deutschem Hoheitsgebiet befand, feststellen, dass die "audiotechnische" Überwachung (endgültig) fehlgeschlagen war, weil nur ein starkes Rauschen gehört werden konnte. Die StA Wien beantragte daher umgehend die Beendigung der angeordneten Überwachungsmaßnahme.

Die mit Beschluss vom 8. April 2005, GZ 291 Ur 118/05x, angeordnete Überwachung nichtöffentlicher Äußerungen von Personen unter Verwendung technischer Mittel zur Tonübertragung und Tonaufnahme ohne Kenntnis der Betroffenen in einem PKW mit deutschem Kennzeichen gemäß § 149d Abs. 1 Z 3 lit. a StPO für den Zeitraum 9.4.2005, 0.00 Uhr bis 11.4.2005, 24.00 Uhr, wurde somit aufgrund der technischen Schwierigkeiten nicht umgesetzt. Ein großer Lauschangriff fand nicht statt. (Mit Beschluss vom 13.4.2005 des LG für

Strafsachen Wien, GZ: 291 Ur 118/05s-5, wurde die Anordnung der Überwachung gemäß § 149e Abs 3 StPO widerrufen.)

Aufgrund von Informationen der deutschen Polizei wurde ein neuerlicher Versuch eines Suchtgifttransports durch die Verdächtigen von der StA Wien ausgeschlossen und daher eine Erklärung gemäß § 90 Abs. 1 StPO abgegeben.

Am 15.4.2005 wurde der große Lauschangriff nachträglich von der Ratskammer genehmigt.

Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 25. März 2004, AZ 234 Ur 11/04s – ergänzender Bericht:

<u>Über diese Überwachungsmaßnahme wurde ausführlich im Gesamtbericht 2004</u> <u>berichtet.</u> Zum Verfahrensausgang kann folgendes berichtet werden:

a. Rechtskräftig verurteilt wurden vier Personen:

Zwei Personen wurden zu einer **teilbedingten Freiheitsstrafe**, und zwar beide Personen wegen § 278a 2. Fall, Z 1, 2 und 3 StGB und § 28 Abs 2 4. Fall, Abs 3 1. Fall, Abs 4 Z 2 und 3 in der Beteiligungsform des § 12 3. Fall StGB verurteilt. Zwei weitere Personen wurden zu einer unbedingten Freiheitsstrafe, und zwar eine Person wegen § 278a 2. Fall Z 1, 2 und 3 StGB und eine zweite Person wegen § 28 Abs 1 SMG, § 83 Abs 1 StGB, § 278a 2. Fall Z 1, 2 und 3 StGB, § 28 Abs 2 4. Fall, Abs 3 1. Fall Abs 4 Z 2 SMG in der Begehungsform des § 12 2. Fall StGB und § 27 Abs 1 6. Fall, Abs 2 Z 2 1. Fall SMG in der Begehungsform des § 12 2. Fall StGB verurteilt.

- b. **Drei** Personen, wobei eine wegen § 278 Abs 1 Z 1, 2 und 3 3. Fall, § 278a Abs 1 Z 1, 2 und 3 2. Fall StGB, ein zweite wegen § 278 Abs 1 Z 1, 2 und 3 3. Fall StGB; § 28 Abs 2 4. Fall SMG, § 28 Abs 3 1. Fall SMG; § 28 Abs 4 Z 2 SMG, § 27 Abs 1 6. Fall SMG, § 27 Abs 2 Z 2 1. Fall in der Begehungsform des § 12 2. Fall StGB, § 278a Abs 1 Z 1, 2 und 3 2. Fall StGB und eine dritte Person wegen § 278 Abs 1 Z 1, 2 und 3 3. Fall StGB; § 278a Abs 1 Z 1, 2 und 3 2. Fall StGB angeklagt waren, wurden **rechtskräftig freigesprochen**.
- c. Bis dato **verurteilt (nicht rechtskräftig)** wurden **acht** Personen:

Fünf Personen wurden zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt, und zwar eine Person wegen §§ 83 Abs 1, 84 Abs 1 StGB, § 278a 1. Fall, Z 1, 2 und 3 StGB, § 28 Abs 2 4. Fall, Abs 3 1. Fall, Abs 4 Z 2 und 3 SMG in der Begehungsform des § 12 3. Fall StGB und eine zweite Person wegen § 278a 1. Fall Z 1, 2 und 3 StGB, § 28 Abs 2 4. Fall, Abs 3 1. Fall, Abs 4 Z 2 und 3 SMG in der Begehungsform des § 12 2. und 3. Fall StGB, wobei es beim Versuch (§ 15 StGB) blieb, sowie wegen § 105 Abs 1 StGB, wobei es ebenfalls beim Versuch blieb; eine dritte Person wegen § 278a 1. Fall, Z 1, 2 und 3 StGB, § 28 Abs 2 4. Fall, Abs 3 1. Fall, Abs 4 Z 2 und 3 SMG in den Begehungsformen des § 12 teils 2. Fall teils 3. Fall StGB, wobei es beim Versuch (§ 15 StGB) blieb, §§ 105 Abs 1, 106 Abs 1 Z 1 1. Fall StGB, wobei es ebenfalls beim Versuch (§ 15 StGB) blieb; eine vierte Person wegen § 278a 2. Fall, Z 1, 2 und 3 StGB und § 28 Abs 2 4. Fall, Abs 3 1. Fall, Abs 4 Z 2 SMG, wobei damit einhergehend zwei Widerrufe erfolgten, sowie eine fünfte Person wegen § 278a 2. Fall, Z 1, 2 und 3 StGB; § 28 Abs 2 4. Fall, Abs 3 1. Fall, Abs 4 Z 4 SMG; § 27 Abs 1 6. Fall, Abs 2 Z 2 1. Fall SMG, § 28 Abs 2 2. und 3. Fall, Abs 3 1. Fall, Abs 4 Z 2 und 3 SMG in der Begehungsform des § 12 3. Fall StGB. In allen fünf Fällen wurde Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung erhoben.

Zwei weitere Personen wurden zu einer **teilbedingten Freiheitsstrafe** verurteilt, und zwar eine Person wegen § 278a 2. Fall, Z 1, 2 und 3 StGB und eine Person wegen § 28 Abs 2 4. Fall SMG, § 28 Abs 3 1. Fall SMG, § 28 Abs 4 Z 2 und 3 SMG in der Begehungsform des § 12 3. Fall StGB und § 278a 2. Fall, Z 1, 2 und 3 StGB verurteilt. Auch hier wurde in beiden Fällen **Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung** erhoben.

Eine Person wurde zu einer **bedingten Freiheitsstrafe** verurteilt, und zwar wegen § 278a 2. Fall, Z 1, 2 und 3 StGB; § 28 Abs 2 4. Fall, Abs 3 1. Fall, Abs 4 Z 2 SMG und § 27 Abs 1 SMG verurteilt, wogegen wiederum **Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung** erhoben wurde.

Des Weiteren wurden eine Person zu einer unbedingten Geldstrafe und fünfzehn Personen zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt. Hinsichtlich weiterer fünf Personen wurde eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt, wobei der Vollzug der Freiheitsstrafe nach § 39 SMG aufgeschoben wurde. Zwei Personen wurden zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe, eine Person zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt.

Gegen vierzehn Personen wurde das Verfahren gemäß § 109 StPO und gegen vierzehn Personen gemäß § 90 Abs. 1 StPO eingestellt. Hinsichtlich weiterer zwölf Personen wurde das Verfahren gemäß § 412 bzw. § 452 Z 2 StPO abgebrochen. Bei siebzehn Personen legte die Staatsanwaltschaft die Anzeige gemäß § 35 SMG vorläufig zurück, hinsichtlich weiterer zwei Personen stellte das Gericht vorläufig das Strafverfahren nach § 37 SMG ein. Eine Person wurde nach § 12 JGG ohne Strafausspruch schuldig gesprochen, bei einer anderen wurde von der Verhängung einer Zusatzstrafe abgesehen. Hinsichtlich einer Person trat der Ankläger vor Beginn der Hauptverhandlung gemäß § 227 StPO von der Anklage zurück. Eine Anklageschrift ist weiterhin offen. Eine Person wurde zu einer unbedingten Geldstrafe, fünfzehn Personen zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt. Hinsichtlich weiterer fünf Personen wurde eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt, wobei der Vollzug der Freiheitsstrafe nach § 39 SMG aufgeschoben wurde. Zwei Personen wurden zu einer teilbedingten Freiheitsstrafe, eine Person zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt.

- 2. In insgesamt zwei Fällen (bezogen auf die Anzahl der Gerichtsakten) wurde eine optische und/oder akustische Überwachung gemäß § 149d Abs. 1 Z 2 ("kleiner Späh- und Lauschangriff") rechtskräftig angeordnet, wobei die Überwachung wegen Gefahr im Verzug gemäß § 149e Abs. 3 StPO zunächst jeweils vom Untersuchungsrichter angeordnet und nachfolgend durch die Ratskammer genehmigt wurde. Der Zeitraum der Überwachung war in einem Fall auf die Zeit vom 28.4.2005 bis 29.4.2005 begrenzt. Im zweiten Fall wurde die Überwachung für einen Zeitraum vom 9.5.2005, 12.00 Uhr bis 13.5.2005, 24.00 Uhr angeordnet. Anlass für die Überwachung war jeweils der Verdacht schwerwiegender Delikte, nämlich in einem Fall der Verdacht der schweren Sachbeschädigung durch Abfeuern einer Panzerabwehrrakete auf ein Bordell, im anderen Fall der Verdacht des Verbrechens des verbrecherischen Komplottes durch Verabredung zur Ausführung einer strafbaren nämlich der gemeingefährlichen Handlung, vorsätzlichen Gemeingefährdung (§ 176 StGB) durch Verseuchen mehrerer Hochwasserbehälter mit Quecksilber, nach § 277 StGB.
- 3. Eine optische Überwachung gemäß § 149d Abs. 2 Z 1 und 2 StPO ("Videofalle") wurde in 75 Fällen angeordnet, wovon in 32 Fällen die

Überwachung außerhalb von Räumen (§ 149d Abs. 2 Z 1 StPO) und in **43 Fällen** innerhalb von Räumen mit Zustimmung deren Inhaber (§ 149d Abs. 2 Z 2 StPO) erfolgte.

4. Zur **regionalen Verteilung** ist zu bemerken, dass eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 ("großer Lauschangriff") in den Sprengeln der **Oberstaatsanwaltschaft Linz und Wien** und eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 ("kleiner Lauschangriff") in insgesamt zwei Fällen im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Graz angeordnet wurden. Optische Überwachungen nach § 149d Abs. 2 Z 1 und 2 StPO ("Videofalle") wurden in fast allen Sprengeln verzeichnet. Im Sprengel der Staatsanwaltschaft Salzburg wurden im Jahr 2005 überhaupt keine besonderen Ermittlungsmaßnahmen angewendet.

Auf die Gesamtzahl der Anwendungsfälle bezogen, wurde der Antrag der Staatsanwaltschaft in zwei Fällen vom Gericht nicht genehmigt. In keinem Fall wurde trotz einer darauf gerichteten Anregung der Sicherheitsbehörde von der Staatsanwaltschaft kein Antrag bei Gericht gestellt.

In insgesamt 10 Fällen erfolgte gemäß § 149e Abs. 4 StPO eine neuerliche Anordnung. In 13 Fällen wurde die im § 149e Abs. 4 StPO normierte Höchstfrist von vier Wochen nicht ausgeschöpft und die Überwachung auf einen Zeitraum bis zu vierzehn Tagen beschränkt. In 45 Fällen wurde der Zeitraum von einem Monat ausgeschöpft; in 19 Fällen wurde die Überwachung länger als einen Monat aufrechterhalten.

5. In 35 Fällen (= Gerichtsakten) war die Überwachung erfolgreich; Kriterium des Erfolgs ist, ob eine durchgeführte Überwachung zur Aufklärung bzw. Verhinderung der dem Antrag zugrunde liegenden strafbaren Handlung beigetragen hat, indem sie etwa einen bestehenden Verdacht erhärtet oder zur Ausforschung eines Verdächtigen führt. In 37 Fällen hingegen war die Überwachung erfolglos; das ist sie dann, wenn sie keine verwertbaren Ergebnisse erbringt. Der Erfolg in den übrigen drei Fällen kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden.

Die angeordneten optischen und/oder akustischen Überwachungen richteten sich gegen insgesamt **74 Verdächtige**. Gegen 24 Personen wurde auf Grund der Ergebnisse der Überwachung ein Verfahren eingeleitet. Ein Teil der Verfahren war zum Berichtszeitpunkt noch nicht abgeschlossen oder betraf unbekannte Täter, sodass die Gesamtzahlen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend festgestellt werden können.

Die den Überwachungen zu Grunde liegenden Delikte betrafen vorwiegend solche gegen fremdes Vermögen (64); in sieben Fällen wurde die Überwachung zur Aufklärung von strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben angeordnet, in einem Fall diente die Überwachung der Aufklärung und Verhinderung von im Rahmen einer kriminelle Organisation geplanten strafbaren Handlungen. In fünf Fällen diente die Überwachung der Aufklärung eines Verbrechens nach dem SMG, zwei Fälle betrafen sonstige Delikte nach dem StGB. Sonstige Delikte waren nicht betroffen.

Beschwerden und Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen wurden in keinem Fall erhoben.

III. Zum automationsunterstützten Datenabgleich nach §§ 149i ff StPO:

Die Durchführung eines **automationsunterstützten Datenabgleichs** ("Rasterfahndung" - § 149i StPO) wurde im Berichtsjahr im Bundesgebiet von den Staatsanwaltschaften **nicht beantragt**.

IV. Rechtspolitische Bewertung:

Die Zunahme schwerer und organisierter Kriminalität im Bereich des Terrorismus, der Korruption, des Suchtgifthandels und der sexuellen Ausbeutung sowie der schweren Vermögensdelinquenz, deren Besonderheit u.a. in der internen Abschottung der Tätergruppen und -pyramiden sowie im häufigen Fehlen individueller Opfer besteht, hat den Gesetzgeber 1997 veranlasst, wirkungsvolle Instrumente zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität einzuführen, die gleichwohl auf einen besonders sorgfältigen Ausgleich zwischen der Effizienz der

Strafverfolgung und der weitest möglichen Wahrung der Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger bedacht sind (vgl. Bericht des Justizausschusses 812 BlgNR XX. GP, 2 f.). Auch in Anbetracht des zuletzt im Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich 2004 dargestellten Erscheinungsbildes der organisierten Kriminalität (vgl. Sicherheitsbericht 2004, Pkt. 3.10, 222 ff), stellen Formen der elektronischen Überwachung meist die einzigen Ermittlungsmethoden dar, um Erkenntnisse über die Führungs- und Managementebene einer OK-Organisation ermitteln zu können. Maßnahmen der akustischen und optischen Überwachung haben sich daher als effizientes und notwendiges Instrumentarium erwiesen, um diesen Formen der Kriminalität im Sinne der Schutzfunktion eines Rechtsstaates wirksam entgegentreten zu können (siehe auch die Gesamtberichte des Bundesministers für Justiz über den Einsatz besonderer Ermittlungsmaßnahmen aus den Vorjahren).

An Hand der Übersicht über das achte Anwendungsjahr der besonderen Ermittlungsmaßnahmen lässt sich schließlich die schon in den Vorjahren vertretene Einschätzung bestätigen, wonach Sicherheitsbehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte trotz eines sich zumindest der Qualität nach verändernden Kriminalitätsbildes mit den erweiterten Befugnissen zur Kriminalitätsbekämpfung maßhaltend und verhältnismäßig umgegangen sind. Dadurch wird auch die Wirksamkeit der strengen Einsatzvoraussetzungen belegt. Es zeigt sich, dass von der Befugniserweiterung für die Strafverfolgungsbehörden mit einer für das Strafverfahren typischen Selbstbegrenzung staatlicher Macht Gebrauch gemacht wurde und fundamentale Grundrechtspositionen (Privatsphäre, faires Strafverfahren) weitgehend unangetastet blieben (die Anwendungsfälle des angeordneten "kleinen Lauschund Spähangriffs" haben in Anwendungsjahr auch nur annähernd die prognostizierte Zahl von 20 erreicht). Die häufig erfolgreichen Ergebnisse der Anwendungsfälle des "kleinen und großen Lausch- und Spähangriffs" zeigen auch, dass diese Maßnahmen nur in notwendigen Fällen zur Anwendung gelangten, wenn auf Grund vorhergehender Ermittlungen ausreichende Erfolgsaussichten anzunehmen waren.

Aus der weiterhin geringen Zahl der Anwendungsfälle darf freilich auch nicht der Schluss gezogen werden, dass die neuen Ermittlungsmaßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung nicht erforderlich wären. Damit würde nämlich insbesondere die Präventivwirkung des Gesetzes übersehen, mit dessen erweiterten Befugnissen Österreich signalisiert, entschlossen gegen organisierte und andere schwere Formen der Kriminalität vorzugehen. Darüber hinaus hat die relativ geringe Zahl der Anwendungsfälle besonderer Ermittlungsmaßnahmen ihre Ursache in ihrer maßhaltenden, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtenden Anwendung der einschlägigen Bestimmungen, deren Notwendigkeit keinesfalls lediglich an ihrem gemessen werden kann. Vielmehr stellen sich die besonderen Ermittlungsmaßnahmen im Hinblick auf die auch von der Kriminalität genützte technische Entwicklung mehr denn je als unabdingbare Mittel zur Aufklärung insbesondere mittlerer und schwerer Delikte dar und bieten ungeachtet der Handhabung der restriktiven gerade bei der Bekämpfung Suchtmittelkriminalität, der organisierten Kriminalität und der Korruption effektive Erhebungsmöglichkeiten.

In diesem Zusammenhang ist auch daran zu erinnern, dass neben der Strafprozessordnung auch das Sicherheitspolizeigesetz die Möglichkeit der (verdeckten) Ermittlung personenbezogener Bild-Daten mit und Tonaufzeichnungsgeräten (also ebenfalls den "kleinen Lausch- und Spähangriff" und die "Videofalle", nicht aber einen "großen Lausch- und Spähangriff" oder eine Überwachung der Telekommunikation) für Zwecke der Abwehr eines "gefährlichen Angriffs" (§ 16 Abs 2 und 3 SPG in der durch das Bundesgesetz BGBI I 100/2005 geänderten Fassung – Fremdenrechtspaket 2005) oder einer kriminellen Verbindung vorsieht (vgl § 54 Abs 4 und 4a SPG in der durch das Bundesgesetz BGBl I 158/2005 geänderten Fassung – Sicherheitspolizeigesetz-Novelle 2006).

V. Anhang:

Tabellarische Auswertung der von den Staatsanwaltschaften übermittelten Berichtsbögen (Beilagen ./A bis ./F).

./A

Optische und akustische Überwachung Übersicht für das Jahr 2005 (OStA Graz)

a) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 angeordnet wurde b) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. a angeordnet wurde c) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. b angeordnet wurde d) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Aufklärung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangenen strafbaren Handlungen	2 0 0 0
angeordnet wurde e) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation geplanter strafbarer Handlungen angeordnet wurde	0
f) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 1 angeordnet wurde g) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 2 angeordnet wurde h) in denen eine Überwachung gemäß § 149e Abs. 4 neuerlich angeordnet wurde i) in denen aufgrund einer Anordnung nach § 149e Abs. 1 in eine Wohnung etc. eingedrungen wurde	1 15 2 0
 j) in denen trotz Antrags der Sicherheitsbehörde <u>keine Überwachung beantragt</u> wurde k) in denen ein Antrag der Staatsanwaltschaft <u>nicht genehmigt</u> wurde 	0 2
2.1.1. Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen	
a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) <u>Verdächtige</u> b) <u>unbeteiligte Dritte</u> , soweit schriftliche Aufzeichnungen des siebetreffenden Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 149m Abs. 1)	12 8
c) Anzahl der Verständigungen nach § 149g Abs. 4 d) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde (§ 149h)	2 1
2.1.2. Von den durchgeführten Überwachungen umfasste Zeiträume	
a) bis zu 24 Stunden b) bis zu zwei Wochen c) bis zu einem Monat d) über einen Monat	3 8 3
2.1.3. Anzahl der Anträge, a) bezüglich derer die Überwachung - zunächst - vom <u>U-Richter bewilligt</u> wurde b) bezüglich derer die Überwachung rechtskräftig <u>abgelehnt</u> wurde c) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten erteilt wurde d) bezüglich derer trotz Anordnung <u>tatsächlich nicht überwacht</u> wurde	17 2 0 1
2.1.4. Anzahl der Fälle,	
a) in denen eine Überwachung <u>erfolgreich</u> durchgeführt wurde b) in denen eine Überwachung erfolglos durchgeführt wurde	6 11

		/A
2.1.5. Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zu Grunde liegen (anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)		
a) StGB: gegen Leib und Leben	0	
b) StGB: gegen fremdes Vermögen	17	
c) § 278a StGB	0	
d) StGB: sonstige	1	
e) SMG	0	
f) VerbotsG	0	
g) sonstige	0	
2.1.6. Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden	0	
2.1.7. Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und		
Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen	0	
2.1.8. Zahl der Fälle, in denen der Untersuchungsrichter oder die Ratskammer		
eine Stellungnahme nach § 10a Abs. 2 StAG erstattet hat	0	

./A

Erläuterungen

Nach § 10a Abs. 2 StAG haben die Staatsanwaltschaften über Strafsachen, in denen ein Antrag auf Überwachung nach § 149d StPO gestellt wird, nachdem sie dem Untersuchungsrichter und - soweit diese befasst war - der Ratskammer Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt haben, den Oberstaatsanwaltschaften alljährlich einen gesonderten Bericht vorzulegen, dem die Ausfertigungen der betreffenden gerichtlichen Beschlüsse anzuschließen sind. Die Berichte haben insbesondere zu enthalten:

- 1. die Anzahl der Fälle, in denen die optische oder akustische Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel angeordnet wurde, sowie die Anzahl der von einer Überwachung betroffenen Personen.
 - 2. den Zeitraum der einzelnen Überwachungsmaßnahmen.
- 3. die Anzahl der Fälle, in denen besondere Ermittlungsmaßnahmen mit Erfolg durchgeführt wurden.
 - 4. allfällige Stellungnahmen der Gerichte.

Diese Berichte haben die Oberstaatsanwaltschaften zu prüfen und dem Bundesministerium für Justiz eine Gesamtübersicht samt den Ausfertigungen der gerichtlichen Beschlüsse über besondere Ermittlungsmaßnahmen zu übermitteln.

Dieses Formblatt dient der Umsetzung dieser gesetzlichen Verpflichtung; zu den einzelnen Fragen wäre folgendes zu bemerken:

Zu Frage 1: Es ist jeweils die Zahl der Gerichtsakten anzugeben, in denen eine optische oder akustische Überwachung (gerichtlich) rechtskräftig angeordnet wurde - gleichgültig, ob von der Anordnung mehrere Personen betroffen waren. Unter lit. k ist die Zahl der Gerichtsakten anzugeben, in denen zwar ein Antrag auf Überwachung gestellt wurde, aber aufgrund einer rechtskräftig abweislichen Entscheidung keine Ergebnisse zum Akt genommen wurden.

Zu Frage 2: Unbeteiligte Dritte sind auch dann zu zählen, wenn deren Identität nicht ausgeforscht werden konnte; die Anzahl der Verdächtigen hat nur jene Personen zu umfassen, gegen die die Überwachung angeordnet wurde.

Zu Frage 4: Hier wird nach der Art der Bewilligung und der Ablehnung der einzelnen Anträge gefragt.

Zu Frage 5: Kriterium des Erfolgs ist, ob eine durchgeführte Überwachung zur Aufklärung bzw. Verhinderung der dem Antrag zugrundeliegenden strafbaren Handlung beigetragen hat, indem sie etwa einen bestehenden Verdacht erhärtete oder zur Ausforschung eines Verdächtigen führte; erfolglos war eine Überwachung, wenn sie keine verwertbaren Ergebnisse erbrachte.

Das vorliegende Formular enthält bloß die Rubriken, deren Angaben jedenfalls aufzunehmen sind; die Staatsanwaltschaften und Oberstaatsanwaltschaften können jedoch zusätzliche Angaben in ihre Berichte aufnehmen. Dies könnte etwa auch die Bewährung der besonderen Durchführungsbestimmungen (§ 149m StPO) oder die Tätigkeit des Rechtsschutzbeauftragten betreffen.

Die Fragen 2. bis 9. sind für die einzelnen Tatbestände einer Überwachung nach § 149d gesondert zu beantworten; insbesondere sollen die Fälle einer Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 von den übrigen unterschieden werden.

./B

Optische und akustische Überwachung Übersicht für das Jahr 2005 (OStA Innsbruck)

a) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 angeordnet wurde b) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. a angeordnet wurde c) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. b angeordnet wurde d) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Aufklärung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangenen strafbaren Handlungen	0 0 0				
angeordnet wurde e) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation geplanter strafbarer Handlungen					
angeordnet wurde f) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 1 angeordnet wurde	3				
g) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 2 angeordnet wurde	8				
h) in denen eine Überwachung gemäß § 149e Abs. 4 neuerlich angeordnet wurde	2				
i) in denen aufgrund einer Anordnung nach § 149e Abs. 1 in eine Wohnung etc.	0				
eingedrungen wurde	,				
j) in denen trotz Antrags der Sicherheitsbehörde <u>keine Überwachung beantragt</u> wurde k) in denen ein Antrag der Staatsanwaltschaft <u>nicht genehmigt</u> wurde	2				
k) in denen ein Antrag der Staatsanwaltschaft <u>nicht gehennigt</u> wurde	2				
2.1.1. Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen					
a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) <u>Verdächtige</u>	17				
b) <u>unbeteiligte Dritte,</u> soweit schriftliche Aufzeichnungen des siebetreffenden	0				
Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 149m Abs. 1)	·				
c) Anzahl der Verständigungen nach § 149g Abs. 4	0				
d) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren	4				
eingeleitet wurde (§ 149h)					
2.1.2. Von den durchgeführten Überwachungen umfasste Zeiträume					
a) bis zu 24 Stunden	0				
b) bis zu zwei Wochen	0				
c) bis zu einem Monat	6				
d) über einen Monat	5				
2.1.3. Anzahl der Anträge,					
a) bezüglich derer die Überwachung - zunächst - vom <u>U-Richter bewilligt</u> wurde	11				
b) bezüglich derer die Überwachung rechtskräftig <u>abgelehnt</u> wurde	0				
c) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten erteilt wurde	0				
d) bezüglich derer trotz Anordnung tatsächlich nicht überwacht wurde	0				
2.1.4. Anzahl der Fälle,					
Entrantam del Fane,					
a) in denen eine Überwachung <u>erfolgreich</u> durchgeführt wurde	7				
b) in denen eine Überwachung erfolglos durchgeführt wurde	2				
c) in denen noch kein Ergebnis vorliegt	2				

./B

2.1.5. Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zu Grunde liegen (anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)

a) StGB: gegen Leib und Leben	7
b) StGB: gegen fremdes Vermögen	2
c) § 278a StGB	(
d) StGB: sonstige	(
e) SMG	2
f) VerbotsG	(
g) sonstige	(
2.1.6. Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden	(
2.1.7. Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und	
Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen	C
2.1.8. Zahl der Fälle, in denen der Untersuchungsrichter oder die Ratskammer	
2.1.0. Zam der Fane, in denen der Ontersachungshehter oder die Natskammer	
eine Stellungnahme nach § 10a Abs. 2 StAG erstattet hat	C

./C

Optische und akustische Überwachung Übersicht für das Jahr 2005 (OStA Linz)

a) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 angeordnet wurde b) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. a angeordnet wurde c) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. b angeordnet wurde d) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Aufklärung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangenen strafbaren Handlungen	0 1 0 1
angeordnet wurde e) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation geplanter strafbarer Handlungen angeordnet wurde	1
f) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 1 angeordnet wurde	16
g) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 2 angeordnet wurde	1
h) in denen eine Überwachung gemäß § 149e Abs. 4 neuerlich angeordnet wurde	0
i) in denen aufgrund einer Anordnung nach § 149e Abs. 1 in eine Wohnung etc.	0
eingedrungen wurde j) in denen trotz Antrags der Sicherheitsbehörde <u>keine Überwachung beantragt</u> wurde	0
k) in denen ein Antrag der Staatsanwaltschaft nicht genehmigt wurde	0
, <u> </u>	
2.1.1. Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen	
a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) Verdächtige	27
b) <u>unbeteiligte Dritte</u> , soweit schriftliche Aufzeichnungen des siebetreffenden	0
Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 149m Abs. 1)	
c) Anzahl der Verständigungen nach § 149g Abs. 4	0
d) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren	9
eingeleitet wurde (§ 149h)	
2.1.2. Von den durchgeführten Überwachungen umfasste Zeiträume	
a) bis zu 24 Stunden	0
b) bis zu zwei Wochen	1
c) bis zu einem Monat	15
d) über einen Monat	1
2.1.3. Anzahl der Anträge,	
a) bezüglich derer die Überwachung - zunächst - vom <u>U-Richter bewilligt</u> wurde	17
 b) bezüglich derer die Überwachung rechtskräftig <u>abgelehnt</u> wurde c) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten erteilt wurde 	1
d) bezüglich derer trotz Anordnung tatsächlich nicht überwacht wurde	1
2.1.4. Anzahl der Fälle,	
a) in denen eine Überwachung erfolgreich durchgeführt wurde	8
b) in denen eine Überwachung <u>erfolglos</u> durchgeführt wurde	9
c) in denen noch kein Ergebnis vorliegt	0

./C

2.1.5. Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zu Grunde liegen (anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)

a) StGB: gegen Leib und Leben	0
b) StGB: gegen fremdes Vermögen	16
c) § 278a StGB	1
d) StGB: sonstige	0
e) SMG	1
f) VerbotsG	0
g) sonstige	0
2.1.6. Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden	0
	-
2.1.7. Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und	
Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen	0
2.1.8. Zahl der Fälle, in denen der Untersuchungsrichter oder die Ratskammer	
eine Stellungnahme nach § 10a Abs. 2 StAG erstattet hat	0

./D

Optische und akustische Überwachung Übersicht für das Jahr 2005 (OStA Wien)

a) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 angeordnet wurde b) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. a angeordnet wurde c) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. b angeordnet wurde d) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Aufklärung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangenen strafbaren Handlungen angeordnet wurde	0 1 0 0
e) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation geplanter strafbarer Handlungen angeordnet wurde	1
f) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 1 angeordnet wurde	12
g) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 2 angeordnet wurde	19
h) in denen eine Überwachung gemäß § 149e Abs. 4 neuerlich angeordnet wurde	6
i) in denen aufgrund einer Anordnung nach § 149e Abs. 1 in eine Wohnung etc.	0
eingedrungen wurde	_
j) in denen trotz Antrags der Sicherheitsbehörde keine Überwachung beantragt wurde	0
k) in denen ein Antrag der Staatsanwaltschaft nicht genehmigt wurde	0
2.1.1. Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen	
a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) Verdächtige	18
b) <u>unbeteiligte Dritte</u> , soweit schriftliche Aufzeichnungen des siebetreffenden	0
Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 149m Abs. 1)	Ū
c) Anzahl der Verständigungen nach § 149g Abs. 4	8
d) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde (§ 149h)	10
2.1.2. Von den durchgeführten Überwachungen umfasste Zeiträume	
a) bis zu 24 Stunden	2
b) bis zu zwei Wochen	4
c) bis zu einem Monat	16
d) über einen Monat	10
2.1.3. Anzahl der Anträge, a) bezüglich derer die Überwachung - zunächst - vom U-Richter bewilligt wurde	21
b) bezüglich derer die Überwachung - zunachst - vom <u>U-Richter bewilligt</u> wurde b) bezüglich derer die Überwachung rechtskräftig <u>abgelehnt</u> wurde	31 0
c) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten erteilt wurde	0
d) bezüglich derer trotz Anordnung tatsächlich nicht überwacht wurde	1
2.1.4. Anzahl der Fälle,	
a) in denen eine Überwachung erfolgreich durchgeführt wurde	14
b) in denen eine Überwachung erfolglos durchgeführt wurde	15
c) in denen noch kein Ergebnis vorliegt	1

./D

2.1.5. Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zu Grunde liegen (anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)

a) StGB: gegen Leib und Leben	0
b) StGB: gegen fremdes Vermögen	29
c) § 278a StGB	0
d) StGB: sonstige	1
e) SMG	2
f) VerbotsG	0
g) sonstige	0
2.1.6. Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden	0
2.1.7. Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und	
Teilen der schriftlichen Aufzeichnungen	0
2.4.0. Zohl der Fälle, in denen der Unterstehten eder die Betelemmen	
2.1.8. Zahl der Fälle, in denen der Untersuchungsrichter oder die Ratskammer	
eine Stellungnahme nach § 10a Abs. 2 StAG erstattet hat	0

Beilage ./E

Optische und akustische Überwachung Übersicht für das Jahr 2005 (bundesweit)

a) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 angeordnet wurde b) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. a angeordnet wurde	2 2
c) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 lit. b angeordnet wurde d) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Aufklärung von im Rahmen einer kriminellen Organisation begangenen strafbaren Handlungen	0 1
angeordnet wurde e) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 zur Verhinderung von im Rahmen einer kriminellen Organisation geplanter strafbarer Handlungen	2
angeordnet wurde f) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 1 angeordnet wurde	32
g) in denen eine Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 2 angeordnet wurde	43
h) in denen eine Überwachung gemäß § 149e Abs. 4 neuerlich angeordnet wurde i) in denen aufgrund einer Anordnung nach § 149e Abs. 1 in eine Wohnung etc. eingedrungen wurde	10 0
j) in denen trotz Antrags der Sicherheitsbehörde keine Überwachung beantragt wurde	0
k) in denen ein Antrag der Staatsanwaltschaft <u>nicht genehmigt</u> wurde	2
2.1.1. Anzahl der von den durchgeführten Überwachungen betroffenen Personen	
a) (bereits vor oder erst infolge der Überwachung) <u>Verdächtige</u> b) <u>unbeteiligte Dritte</u> , soweit schriftliche Aufzeichnungen des sie betreffenden	74 8
Überwachungsergebnisses zum Akt genommen wurden (§ 149m Abs. 1)	U
c) Anzahl der Verständigungen nach § 149g Abs. 4	10
d) Anzahl der Personen, gegen die aufgrund der Überwachung ein Verfahren eingeleitet wurde (§ 149h)	24
2.1.2. Von den durchgeführten Überwachungen umfasste Zeiträume	
a) bis zu 24 Stunden	5
b) bis zu zwei Wochen c) bis zu einem Monat	8 45
d) über einen Monat	19
2.1.3. Anzahl der Anträge,	
a) bezüglich derer die Überwachung - zunächst - vom <u>U-Richter bewilligt</u> wurde	76
b) bezüglich derer die Überwachung rechtskräftig <u>abgelehnt</u> wurde c) bezüglich derer keine Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten erteilt wurde	3 0
d) bezüglich derer trotz Anordnung tatsächlich nicht überwacht wurde	3
2.1.4. Anzahl der Fälle,	
a) in denen eine Überwachung erfolgreich durchgeführt wurde	35
b) in denen eine Überwachung <u>erfolglos</u> durchgeführt wurde c) in denen ein Ergebnis noch nicht vorliegt	37 3
OF HER GOLLOTT ONE ELIGODING HOUSE HIGHE FORMOGE	J

Beilage ./E

0

0

2.1.5. Delikte, die den durchgeführten Überwachungen zu Grunde liegen (anzuführen ist nur das am schwersten wiegende Delikt)
a) StGB: gegen Leib und Leben 7
b) StGB: gegen fremdes Vermögen 64
c) § 278a StGB
d) StGB: sonstige
e) SMG
f) VerbotsG
g) sonstige
2.1.6. Zahl der gegen durchgeführte Überwachungen erhobenen Beschwerden
a) durch den Rechtsschutzbeauftragten 0
davon - zumindest teilweise - erfolgreich
b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten 0
davon - zumindest teilweise - erfolgreich 0
2.1.7. Zahl der Anträge auf Vernichtung von Bildern und Teilen der schriftlichen Aufzeichnunge
a) durch den Rechtsschutzbeauftragten 0
davon - zumindest teilweise - erfolgreich
b) durch den Beschuldigten oder Inhaber der Räumlichkeiten davon - zumindest teilweise - erfolgreich

c) durch andere von der Überwachung betroffene Personen

Stellungnahme nach § 10a Abs. 2 StAG erstattet hat

2.1.8. Zahl der Fälle, in denen der Untersuchungsrichter oder die Ratskammer eine

davon - zumindest teilweise - erfolgreich

Beilage ./F

Gesamtübersicht der Anzahl der angeordneten "besonderen Ermittlungsmaßnahmen"

für das Jahr 2005

	OStA Wien	OStA Graz	OStA Linz	OStA Innsbruck	insgesamt
§ 149d Abs. 1 Z 3 ("großer Lauschangriff")	1	0	1	0	2
§ 149d Abs. 1 Z 2 ("kleiner Lauschangriff")	0	2	0	0	2
§ 149d Abs. 2 Z 1 ("Videofalle" außerhalb von Räumen)	12	1	16	3	32
§ 149d Abs. 2 Z 2 ("Videofalle" in Räumen)	19	15	1	8	43
§ 149e Abs. 4 (neuerliche Anordnung)	6	2	0	2	10
keine Überwachung beantragt (trotz Anregung der Sicherheitsbehörde)	0	0	0	0	0
Antrag vom Gericht nicht genehmigt	0	2	0	0	2
vom <u>U-Richter bewilligt</u>	31	17	17	11	76
Überwachung rechtskräftig abgelehnt	0	2	1	0	3
trotz Anordnung tatsächlich nicht überwacht	1	1	1	0	3
Erfolgreich	14	6	8	7	35
erfolglos	15	11	9	2	37
24 Std/14Tage/1 Monat/über 1 Monat	2/4/16/10	3/3/8/3	0/1/15/1	0/0/6/5	5/8/45/19
Verdächtige/unbeteiligte Dritte	18/0	12/8	27/0	17/0	74/8

Beilage ./F

Gesamtübersicht der Anzahl der angeordneten "besonderen Ermittlungsmaßnahmen" für das Jahr 2005

(die Vergleichszahlen 2004/2003/2002/2001/2000 sind in Klammer angefügt)

	OStA Wien	OStA Graz	OStA Linz	<u>OStA</u>	Bundesweit
				<u>Innsbruck</u>	
"großer Lausch-	0	2	0	0	2
und Spähangriff"	(1/0/1/2/0)	(0/1/0/0/3)	(0/0/0/0/2)	(0/0/0/0/0)	(1/1/1/2/5)
"kleiner Lausch-	1	0	1	0	2
und Spähangriff"	(3/1/2/0/4)	(1/0/1/3/0)	(0/0/0/0/0)	(0/0/1/0/0)	(4/1/4/3/4)
"Videofalle"	12	1	16	3	32
außerhalb von	(10/13/19/19/	(2/5/2/0/3)	(0/4/4/12/4)	(6/3/5/3/3)	(18/25/30/34/22)
Räumen	12)				
<u>"Videofalle"</u> in	19	15	1	8	43
Räumen mit	(31/27/21/26/	(10/12/5/4/4)	(13/10/13/10	(8/5/9/7/11)	(62/54/48/47/49)
Zustimmung	17)		/17)		
erfolgreich/erfolglos	14/15	6/11	8/9	7/2	35/37
	(18/23,14/24,	(5/7, 8/8,	(3/10, 3/12,	(4/10, 4/3,	(30/50, 29/47,
	13/	2/4, 3/3, 2/6)	3/17, 6/15,	5/8, 3/5,	23/54, 33/45,
	25, 21/22,		10/10)	3/10)	30/41)
	15/15)				
Anzahl der	18	20	27	17	82
<u>betroffenen</u>	(52/39/27/44/	(6/51/5/23/	(12/8/7/75/	(25/10/20/10	(95/108/59/152/
<u>Personen</u>	27)	137)	20)	/14)	198)
Rechtsmittel/	0	0	0	0	0
Rechtsbehelfe	(0/0/0/0/0)	(0/1/0/0/0)	(0/0/0/0/0)	(0/0/0/0/0)	(0/1/0/0/0)